



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-15/001

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV

wegen Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann

am 06.06.2016 beschlossen:

1. Allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben und für die zweite Regulierungsperiode keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 1 ARegV erhalten haben, wird aufgegeben die zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit erforderlichen Daten bis spätestens zum 22.06.2016 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dies umfasst die Kennzahlen zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösbergrenze. Dabei sind die Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage 1 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen zu übermitteln.

(Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“ → „BK8-15-001“)

2. Die Erfassung und Übermittlung der Daten haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben durchzuführen:
- a) Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. (Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“ → „BK8-15-001“)
 - b) Den Datensätzen des Erhebungsbogens sind die im Erhebungsbogen aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.
 - c) Maßgeblich zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit sind die Daten zum 31.12.2013, 31.12.2014 und zum 31.12.2015.
 - d) Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das über die Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. (Das Energiedaten-Portal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>). Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Unternehmen/Institutionen“ „Datenaustausch und Monitoring“ → „Energiedatenportal“) verschlüsselt werden.

Gründe

I.

1. Die Bundesnetzagentur hat durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 13.01.2016 und im Amtsblatt 01/2016 vom 13.01.2016 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV und §§ 19 und 20 ARegV zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom eingeleitet.
2. Gemäß § 19 Abs. 2 ARegV hat die Anwendung des Qualitätselementes bei Elektrizitätsversorgungsnetzen zur zweiten Regulierungsperiode zu erfolgen.

Die Festlegung über die zu erhebenden Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem „Gutachten zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-Elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited¹, welches im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellt wurde, sowie Erkenntnisse aus den Qualitätsregulierungsverfahren der ersten und zweiten Regulierungsperiode Strom.

3. Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 29.01.2016 gegeben. Bis zum Ablauf dieser Frist sind 48 Stellungnahmen eingegangen. Neben der Aussage, dass die Beibehaltung des Grundprinzips befürwortet wird thematisieren die Stellungnahmen im Wesentlichen folgende Aspekte:

3.1. Frist zur Datenabgabe

In den Stellungnahmen wurde gefordert, die Frist zur Abgabe der Daten zum Qualitätselement zu verschieben, da die in dem Festlegungsentwurf vorgesehene Frist (15.04.2016) zu einer ungerechtfertigten Verkürzung der Einreichung der Daten nach § 52 EnWG führen würde. Um eine sachgerechte Aufarbeitung und Plausibilisierung beider Datensätze zu ermöglichen, müsse die Frist nach dem 30.04.2016 enden, frühestens jedoch am 31.05.2016. Um nachträgliche Korrekturbedürfnisse zu minimieren und die Daten zur höheren Gewalt aus dem Jahr 2015 plausibilisieren zu können wurde sogar eine Meldefrist von Mitte bzw. Ende Juni vorgeschlagen. Hierzu wurde auch vorgetragen, dass die Flächendaten oder die testierten EEG-Daten erst nach dem 30.04. eines jeden Kalenderjahres vorlägen.

¹ Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

3.2. Nutzung der Daten nach § 52 EnWG

Im Zusammenhang mit der Abfrage der aggregierten Versorgungsunterbrechungen in der Mittel- und Niederspannung wurde angeregt, die Daten gemäß § 52 EnWG direkt zu nutzen, um den Aufwand zu reduzieren und die Abläufe zu optimieren.

3.3. Netzübergänge

Die Absicht, die abgefragten Daten nicht, wie in der Vergangenheit um erfolgte Netzübergänge zu bereinigen wird begrüßt. In diesem Zusammenhang wird jedoch darum gebeten, konkreter zu beschreiben, wie die Mittelung der Kennzahlen und Strukturparameter erfolgen solle und wie das Qualitätselement im Rahmen des § 26 ARegV zu übertragen sei.

3.4. Strukturparameter

Das Vorgehen, weitere Strukturparameter abzufragen und diese über drei Jahre zu mitteln wird grundsätzlich befürwortet. Es wurde jedoch vorgeschlagen, weitere Parameter, wie den Verkabelungsgrad, die Belegenheit Ost-West, die Anzahl der Einwohner und die Letztverbraucher in die Analyse einzubeziehen und auf Signifikanz zu testen. Weiterhin wurde darauf verwiesen, dass die Betriebsspannung einen wesentlichen Einfluss auf die Versorgungszuverlässigkeit von Mittelspannungsnetzen habe.

3.5. Referenzfunktion

Darüber hinaus wurde empfohlen, zur Erhöhung der Genauigkeit und Validität der Referenzfunktion feinere Abstufungen der c-Konstante zu prüfen.

3.6. Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene

Es wurde darauf verwiesen, dass soweit die Versorgungsunterbrechungen ohne Berücksichtigung der Weiterverteiler für die Ermittlung des Qualitätselementes herangezogen werden, dies auf konsistente Weise erfolgen müsse. Die Berücksichtigung der Weiterverteiler betreffe die Versorgungsunterbrechungen, die installierte Bemessungsscheinleistung der Ortsnetz- und Letztverbrauchertransformatoren, die Ermittlung des Strukturparameters Lastdichte und die Berechnung der Auswirkung auf die in nachgelagerten Netzen angeschlossenen Letztverbraucher. Dabei sollten sich alle Kennzahlen auf dasselbe System innerhalb eines Modells beziehen. Die Definitionen wären aber besonders im Hinblick auf die Bildung der Lastdichte in der Mittelspannung nicht konsistent, da die Jahreshöchstlast inklusive der Weiterverteiler und die geografische Fläche exklusive der Weiterverteiler berücksichtigt würden.

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) aufgeführt, dass in erheblichem Umfang Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene angeschlossen seien. Dagegen sind auch Stellungnahmen eingegangen, die darauf hinwiesen, dass die deutliche Mehrheit der am Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber keine Weiterverteiler in den Netzebenen HS/MS und MS versorgen würden.

3.7. Abfrage zur höheren Gewalt

Es wurde angemerkt, dass es für die Netzbetreiber in der Regel nicht möglich sei, nachträglich die nun geforderten Angaben zu Ort, Postleitzahl, Datum, Uhrzeit und Dauer rückwirkend zu ermitteln. Zudem sei nicht eindeutig, was unter den einzelnen Begriffen jeweils konkret zu verstehen sei.

3.8. Anlass Zählerwechsel

Da die Messstellenbetreiber nicht verpflichtet seien, die Netzbetreiber über Versorgungsunterbrechungen zu informieren, sollte geprüft werden, ob auf die Abfrage von Daten zu Versorgungsunterbrechungen mit dem Anlass Zählerwechsel verzichtet werden könne oder wie Versorgungsunterbrechungen um den Anlass Zählerwechsel bereinigt werden könnten. Davon unabhängig wird begrüßt, dass Versorgungsunterbrechungen mit dem Anlass Zählerwechsel, wie bereits in den vergangenen Festlegungen, nicht in die Versorgungsunterbrechungen zur Berechnung des Qualitätselements einfließen.

3.9. Definition der zeitgleichen Jahreshöchstlast

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Veränderung der Datendefinition nicht nachvollziehbar sei, da auch die Umspannebene HS/MS einbezogen werden soll. Dieses Vorgehen sei inkonsistent, da keine Einbeziehung der korrespondierenden Fläche erfolge. In diesem Zusammenhang wurde auf die Ausführungen zu Weiterverteilern auf gleicher Spannungsebene verwiesen.

3.10. Erhebungsbogen

Darüber hinaus wurde auf sprachliche Fehler in einzelnen Datendefinitionen, auf fehlerhafte Formeln oder auch Hindernisse beim Befüllen des Erhebungsbogens hingewiesen.

4. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG mit E-Mail vom 05.01.2016 über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden. Am 26.11.2015 wurde der Länderausschuss über den Festlegungsentwurf unterrichtet. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des Netzbetreibers belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5. Am 22.03.2016 hat die Beschlusskammer eine Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV veröffentlicht. Nahezu alle Netzbetreiber haben daraufhin bereits entsprechende Daten eingereicht. Bei der Veröffentlichung dieser Festlegung ist ein formaler Fehler unterlaufen.
6. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Datenerhebung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ARegV und § 20 Abs. 4 ARegV. Danach sind die Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln und die Landesregulierungsbehörden haben das Recht, auf die von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlvorgaben zurück zu greifen. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV erfolgt auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde die zur Bestimmung der Erlösobergrenze notwendigen Tatsachen ermitteln und von den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 19 ARegV erheben.

3. Adressatenkreis

Das Qualitätselement ist nach Maßgabe des § 20 ARegV unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet das Qualitätselement nach § 19 ARegV auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Eine Abfrage von Daten gemäß dieser Festlegung würde die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren unverhältnismäßig belasten und würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 24 ARegV entgegenstehen. Aus diesem Grund sind von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode er-

halten haben, keine Daten an die Bundesnetzagentur zu melden. Die übrigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die im Regelverfahren in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden sind, haben Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, da die Bundesnetzagentur nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 ARegV für diese Netzbetreiber Kennzahlvorgaben zu ermitteln hat. Auf Betreiber geschlossener Verteilernetze sind die Vorgaben der auf Grundlage des § 21a EnWG erlassenen ARegV nach § 110 Abs. 1 EnWG nicht anzuwenden.

4. Netzübergänge

Die Daten hinsichtlich der Kennzahlen ASIDI und SAIDI und der Strukturparameter sind für das Netz entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten jeweils zum 31.12 eines Kalenderjahres anzugeben. Die Daten haben somit das jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres vorhandene Netzgebiet abzubilden. Eine Bereinigung der Daten um Netzübergänge erfolgt somit nicht.

Bei einem Netzabgang zum 01.01.2014 bedeutet dies, dass die Daten hinsichtlich der Kennzahlen ASIDI und SAIDI und der Strukturparameter für das Kalenderjahr 2013 inklusive des zum 01.01.2014 abgehenden Teils anzugeben sind, für die Kalenderjahre 2014 und 2015 jedoch ohne.

Netzübergänge werden dadurch berücksichtigt, dass eine Mittelung über einen arithmetischen, nicht gewichteten Mittelwert der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich dem Netz zuzuordnenden Kennzahlen ASIDI und SAIDI sowie den Strukturparametern zur Bestimmung des Qualitätselementes erfolgt.

Eine rückwirkende Abbildung des vorhandenen Netzgebiets zum Zeitpunkt der Datenübermittlung entfällt und mindert den Erhebungsaufwand bei den Netzbetreibern.

Führt ein Netzübergang nach dem 01.01.2016 zur Neugründung, so erfolgt für den neu gegründeten Netzbetreiber keine Qualitätselementbestimmung.

Die für 2017 und 2018 ermittelten Boni oder Mali bzw. Anteile davon, können im Wege des Verfahrens nach § 26 ARegV übertragen werden.

5. Zeitpunkt der Datenübermittlung

In der Festlegung wird eine Übermittlung der Daten bis zum **22.06.2016** bestimmt. Die Bestimmung einer entsprechenden Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, um zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Verfügung zu haben und anhand dieser Daten die Bestimmung des Qualitätselementes operativ umsetzen zu können.

Eine Aufbereitung und Plausibilisierung der im Rahmen des Qualitätselementes abgefragten Daten der Kalenderjahre 2013 und 2014 ist den Netzbetreibern bereits weit im Vorfeld möglich gewesen. Bereits durch die Veröffentlichung der Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV am 22.03.2016 war den betroffenen Netzbetreibern bekannt, welche Daten zu liefern waren. Dies wird auch dadurch deutlich, dass nahezu alle Netzbetreiber entsprechende Daten bereits im April und Mai 2016 geliefert haben. Die betroffenen Netzbetreiber mussten davon ausgehen, dass eine Datenlieferung innerhalb der zunächst genannten Frist nötig war; mit einer erneuten Fristsetzung war nicht zu rechnen. Da mit der vorliegenden Festlegung eine inhaltlich unveränderte Datenabfrage erfolgt, ist eine Frist bis zum 22.06.2016 ausreichend. Eine erneute Anhörung ist nicht erforderlich, weil abgesehen von einer neuen Fristsetzung keine inhaltlichen Änderungen erfolgen.

Die Strukturparameter der Netztreiber müssten vorliegen. Gem. § 27 StromNEV müssen die Netzbetreiber zum 01.04. eines Kalenderjahres die versorgte Fläche und gem. § 17 StromNEV die Jahreshöchstlast unverzüglich veröffentlichen.

6. Datenumfang

6.1. Der zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom notwendige Datenumfang ergibt sich aus Anlage 1 und berücksichtigt die Erkenntnisse des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösbergrenze“ der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited² sowie Erkenntnisse aus den bisherigen Qualitätsregulierungsverfahren der ersten und zweiten Regulierungsperiode.

² Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

6.2. Zulässige Kennzahlen für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit sind nach § 20 Abs. 1 ARegV insbesondere die Dauer der Unterbrechung der Energieversorgung, die Häufigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung, die Menge der nicht gelieferten Energie und die Höhe der nicht gedeckten Last. Für die Netzzuverlässigkeit werden im Elektrizitätsverteilernetz die Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) für die Niederspannungsebene und die Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) für die Mittelspannungsebene herangezogen. Die Kennzahlen SAIDI bzw. ASIDI (Nichtverfügbarkeitsindizes) beschreiben allgemein die mittlere kumulierte Dauer von Versorgungsunterbrechungen für einen Kunden in einem definierten Zeitraum.

6.3. Die Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit im Elektrizitätsverteilernetz knüpft an die Vorgaben der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) an und auf die in diesem Zusammenhang zu meldenden Versorgungsunterbrechungsdaten. Die Netzbetreiber haben die Kennzahlen SAIDI und ASIDI unter Beachtung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) und der Vorgaben der Anlage 1 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Weichen die übermittelten Daten von denen, in den vergangenen Jahren gemäß § 52 EnWG an die Bundesnetzagentur gemeldeten Daten ab, so sind die Abweichungen zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Nach der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) werden geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler länger als 3 Minuten unterbrochen sind, erhoben. Eine Erfassung von Versorgungsunterbrechungen kleiner oder gleich 3 Minuten erfolgt nicht.

Die Abfrage der Kennzahlen SAIDI und ASIDI umfasst drei Berichtsjahre, da die SAIDI/ASIDI-Werte zur Dämpfung von Volatilitäten über drei Kalenderjahre gemittelt werden. Heranzuziehen sind die Versorgungsunterbrechungsdaten der Berichtsjahre 2013, 2014 und 2015, insbesondere um eine größtmögliche Aktualität der verwendeten Daten zu gewährleisten.

6.4. Gemäß § 20 Abs. 2 ARegV sind bei der Ermittlung der Referenzwerte gebietsstrukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde in den durchgeführten Analysen im Rahmen des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-Elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Strom-

wirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited³ der Strukturparameter Lastdichte identifiziert. Unter der Lastdichte eines Jahres wird in diesem Zusammenhang der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen [in kW] und der geografischen Fläche [in km²] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km²] für die Niederspannung verstanden.

Darüber hinaus werden folgende Strukturparameter für die Niederspannung erhoben:

- Stromkreislänge
- Anschlusspunkte

Anhand der zusätzlichen Daten wird überprüft, ob die Verwendung der Lastdichte als alleiniger Strukturparameter noch ausreichend ist bzw. ob andere Parameter besser geeignet sind, gebietsstrukturelle Unterschiede nach § 20 Abs. 2 S.2 ARegV hinreichend abzubilden.

Dabei orientiert sich die Auswahl der Parameter, die anschließende Kombination zu abgeleiteten (Dichte-)Parametern und deren Analyse eng an den Vorgaben des o. g. Ausgangsgutachtens.

Zur Bestimmung der gebietsstrukturellen Unterschiede sind die Strukturparameter für die Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Erhebung der Strukturparameter über drei Kalenderjahre ist geboten, da keine Bereinigung von Netzübergängen erfolgt (vgl Ziffer 4.). Somit ist sichergestellt, dass im jeweiligen Kalenderjahr dem zu betrachtenden Netzgebiet die entsprechenden Strukturparameter zugeordnet sind.

6.5. Die Kennzahlvorgaben sind nach Maßgabe des § 20 ARegV in Zu- oder Abschläge umzusetzen. Dabei ist die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher und mit dem Monetarisierungsfaktor zu multiplizieren. Die Entscheidung über eine geeignete Referenzfunktion zur Bestimmung des jeweiligen Referenzwertes und somit auch über eine Abstufung der c-Konstanten kann erst nach der Datenplausibilisierung erfolgen ist somit nicht Gegenstand dieser Festlegung.

6.6. Zur Begrenzung der möglicherweise einhergehenden starken Auswirkung auf die Erlösobergrenze, die den Netzbetreibern maximal aus dem Qualitätselement entstehen

³ Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

kann, werden Kappungsgrenzen berücksichtigt. Es wird eine Kappung der Erlösauswirkung von 2 bis 4% der Erlösobergrenze 2015 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und abzüglich der Kosten für die Netzebene Höchstspannung, die Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung, die Netzebene Hochspannung und die Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung vorgenommen.

Die Abfrage der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten getrennt nach Kostenstellen ist notwendig, um den Erlösanteil sachgerecht abbilden zu können, der zur Bestimmung der Kappungsgrenzen herangezogen wird.

6.7. Für die Hoch- und Höchstspannungsebene ist zunächst keine Qualitätsregulierung vorgesehen, da die bei der Bundesnetzagentur vorliegende Datengrundlage keine Berechnung belastbarer Zuverlässigkeitskenngrößen für diese Netzebenen zulässt.

6.8. Hinsichtlich der sich nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen ergebenden zu übermittelnden Daten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Zu übermitteln sind insbesondere:

- Aggregierte Kennzahlen bezüglich der Versorgungsunterbrechungen in der Niederspannungs- und in der Mittelspannungsebene (vgl. 6.2. – 6.3.)
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Niederspannungs- und in der Mittelspannungsebene (vgl. 6.4.)
- Geografische Fläche in der Mittelspannungsebene (vgl. 6.4.)
- Versorgte Fläche in der Niederspannungsebene (vg. 6.4.)
- Stromkreislänge in der Niederspannungsebene (vg. 6.4.)
- Anschlusspunkte in der Niederspannungsebene (vg. 6.4.)
- Anzahl der Letztverbraucher der Niederspannungs- und in der Mittelspannungsebene (vgl. 6.5.)
- Erlösobergrenze und die jeweiligen Anteile der einzelnen Netz- und Umspannebenen an der Erlösobergrenze sowie die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (vgl. 6.6.)

Bei der Abfrage gemäß § 52 EnWG und der Erhebung im Rahmen des Qualitätselementes handelt es sich um keine Doppelerhebung. Im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 52 EnWG werden einzelne Daten zu Versorgungsunterbrechungen erhoben, während im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung lediglich aggregierte

Kennzahlen und weitere Struktur- und Erlösdaten abgefragt werden. Zudem liegen der Beschlusskammer auch aus anderen Verfahren nicht alle zur Berechnung der Qualitätselemente notwendigen Daten vor (z.B. Strukturdaten, Erlösbergrenzen etc.).

Diese Datenabfrage dient der vollständigen und richtigen Erfassung von Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes und stellt keine Doppelerhebung von Daten dar. Soweit Daten gemäß § 52 EnWG und § 35 EnWG im Verfahren herangezogen werden, dient dies dem Zweck der Datenplausibilisierung.

Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in der Verantwortung, für das Verfahren der Qualitätsregulierung die aus seiner Sicht richtigen Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Sollte sich bei der Durchführung der konkreten Berechnung für die Festlegung der Methodik herausstellen, dass weitere Daten erforderlich sind, behält sich die Beschlusskammer vor, weitere Daten bei den Netzbetreibern abzufragen.

Die von der Beschlusskammer vorgegebene Datendefinition zur versorgten Fläche stellt auf Flächendefinitionen des Statistischen Bundesamtes (Flächenschlüssel 100, 200, 510, 520, 530 gemäß Destatis-Definition) ab. Dies gewährleistet ein bundeseinheitliches Vorgehen und sichert die Vergleichbarkeit in Bezug auf die versorgte Fläche bei der Bestimmung des Qualitätselementes. Für die Umstellungsphase sind die „Hinweise zur Ermittlung von Flächendaten im Rahmen des Erweiterungsfaktors“ vom 01.10.2014 zu beachten (Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“ → „Hinweise zur Ermittlung von Flächendaten im Rahmen des Erweiterungsfaktors“)

Die Definition der geografischen Fläche wird nicht verändert, auch wenn diese in anderen Verfahren und somit zu anderen Zwecken abweichend definiert und erhoben wird.

Die Störungsanlässe „Zählerwechsel“ und „Rückwirkungsstörung“ fließen nicht in die Bestimmung des Qualitätselementes ein. Sie sind jedoch analog zur Abfrage der Versorgungsunterbrechungen gemäß § 52 EnWG anzugeben, um die Datensätze abgleichen und plausibilisieren zu können. Inwieweit bzw. in welcher Art und Weise Weiterverteiler in die Bestimmung des Qualitätselementes einfließen, wird im Rahmen der Festlegung für die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV vorzugeben sein. Die Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuver-

lässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV dient dabei lediglich der vollständigen und richtigen Erfassung von Daten um eine einheitliche Datengrundlage, auch im Hinblick auf die Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene zu schaffen. Dies gilt ebenfalls für die abgefragten Daten zur Jahreshöchstlast.

7. Einheitliche Datengrundlage

7.1. Die einzelnen Schritte zur Bestimmung des Qualitätselementes erfordern eine Auswertung von unternehmensscharfen Kennzahlen bezüglich ihrer Versorgungsunterbrechungen sowie der zusätzlichen Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der Auswirkung auf die individuelle Erlösobergrenze. Dafür wird der Aufbau eines einheitlich aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang notwendig.

7.2. Die Festlegung für die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Kennzahlenbildung und Referenzwertbildung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom.

7.3. Zur Sicherstellung einer hinreichend belastbaren Datengrundlage wird die Bundesnetzagentur außerdem die übermittelten Daten einer netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung unterziehen. Es wird insbesondere die Konsistenz der Daten des übermittelten Datensatzes mit bislang vom Netzbetreiber zu Regulierungszwecken an die Regulierungsbehörden gemeldeten Daten bzw. von Netzbetreibern veröffentlichten Daten überprüft. Weiterhin werden Quervergleiche über alle am Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber durchgeführt. Im Rahmen der Datenabfrage und -plausibilisierung sind Netzbetreiber gehalten, entsprechende Erläuterungen bzw. Nachweise auf Nachfrage der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Wird eine Versorgungsunterbrechung dem Störungsanlass höhere Gewalt zugeordnet, ist dies näher zu erläutern. Hierzu hat die Bundesnetzagentur Hinweise zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt veröffentlicht.

(Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Unternehmen/Institutionen“ → „Netzentgelte Strom“ → „Qualitätselement“ → „1. Regulierungsperiode“ → „Hinweis zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass Höhere Gewalt“)

Im Rahmen der Berechnung der Qualitätselemente gemäß §§ 19 und 20 ARegV werden nur diejenigen Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass höhere Gewalt berücksichtigt, bei denen eine ausreichende und für Dritte nachvollziehbare Begründung abgegeben wurde. Zu den notwendigen Angaben für den Störungsanlass höhere Gewalt gehört in jedem Fall die Benennung des Ereignisses, welches für die Versorgungsunterbrechung ursächlich war. Bei durch schweren Sturm, Orkan oder außergewöhnliches Hochwasser bedingten Störungen wäre demnach der Name des Sturms oder Orkans bzw. der Name des Hochwasser führenden Gewässers zu nennen. Weiterhin sind der Ort, die Postleitzahl und, wie bei allen übrigen Störungsanlässen auch, das Datum, die Uhrzeit sowie die Dauer der Versorgungsunterbrechung anzugeben, um eine Plausibilisierung der Angaben durchführen zu können. Wurde im Rahmen der Datenmeldung gemäß der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) keine ausreichende Erläuterung abgegeben, so ist dies im Erhebungsbogen der Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV nachzuholen. Der Netzbetreiber wird somit angehalten, Zuordnungen zum Störungsanlass höhere Gewalt nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen, um diese auch als solche anerkennen zu können.

Darüber hinaus weist die Bundesnetzagentur den einzelnen Netzbetreiber bereits im Rahmen der Datenerhebung zum Qualitätselement schriftlich auf Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zuordnung zum Störungsanlass höhere Gewalt der diesbezüglich übermittelten Daten nach § 52 EnWG der Jahre 2013 und 2014 hin.

Wie bereits im Rahmen der Festlegung der individuellen Qualitätselemente zum 01.01.2014 wird die Beschlusskammer den Netzbetreibern nach der Datenprüfung wiederum Datenquittungen übermitteln.

- 7.4. Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Kennzahlenbildung.

- 7.5. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung, Kennzahlenbildung und Referenzwertbildung. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht angesichts der großen Anzahl der Netzbetreiber einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendungen von Teilen oder von aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG sowie nach § 30 ARegV zur Verfügung.
- 7.6. Der Erhebungsbogen wurde aufgrund der Hinweise in den Stellungnahmen überarbeitet. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des Qualitätselementes erforderlich und angemessen. Im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes werden aus den Kennzahlenwerten die Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) als gewichtete Durchschnittswerte unter Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede ermittelt. Weicht ein Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von den Kennzahlvorgaben ab, so werden auf seine Erlösobergrenze Zu- oder Abschläge vorgenommen. Die Bedeutung der Kennzahlenermittlung für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Zur belastbaren und sachgerechten Ermittlung der Kennzahlvorgaben müssen die unternehmensspezifischen Daten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang gemeldet werden. Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund als erforderlich.
- 7.7. Die Belastung der Unternehmen hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für die Bestimmung des Qualitätselementes notwendigen Daten beschränkt hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als angemessen.

8. Zustellung

Um die mit einer öffentlichen Bekanntmachung der Festlegung nach § 73 Abs. 1a EnWG verbundenen Verzögerungen zu vermeiden, wird nunmehr eine individuelle Zustellung an die Adressaten der Festlegung gem. § 73 Abs. 1 EnWG vorgenommen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

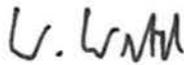
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer


Gerlinde Schmitt-Kanthak


Wolfgang Wetzl


Bernd Petermann